

Weiterbildung der Berufskraftfahrer

K. Willems - 02/2010

Antworten auf häufig gestellte Fragen.

1. Muss ich den Kode „95“ jetzt schon in den Führerschein eintragen lassen?

Antwort:

NEIN, das ist nicht erforderlich. Man kann den Kode „95“ kostenlos eintragen lassen, wenn im betreffenden Feld noch genügend Platz vorhanden ist. Die Eintragung wird automatisch vorgenommen, wenn der Führerschein erneuert wird.

2. Wenn ich mit den Kursen in 2010 anfangen und jährlich einen Kurs besuchen, beende ich die Weiterbildung in 2014. Wie geht's weiter bis 2016?

Antwort:

Da gibt's verschiedene Möglichkeiten. Die erhaltenen Bescheinigungen über die Weiterbildung bleiben 5 Jahre gültig. Beachten sollte man, welches Datum für das ärztliche Attest eingetragen ist. Wenn der Führerschein nach 2009 ausgestellt wurde für einen Zeitraum von 5 Jahren, so liegen diese Daten also zwischen 2014 und weiter.

Folgendes Beispiel : Der Führerschein muss 2014 wegen des ärztlichen Attestes erneuert werden, während das Datum für die erforderliche Weiterbildung für Busfahrer (09.09.2015) und für LKW-Fahrer (09.09.2016) eingetragen ist.

Nach der ärztlichen Untersuchung wird der neue Führerschein bis 2019 gültig sein. Ich kann nun die Weiterbildungsbescheinigungen bei der Führerscheinstelle vorlegen und im neuen Führerschein wird dann für beide Teile (ärztliches Attest und Weiterbildung) das Gültigkeitsdatum 2019 eingetragen.

Lege ich die Bescheinigungen in 2014 noch nicht vor und warte bis 2016, so muss ich 2016 wieder einen neuen Führerschein beantragen, was mit zusätzlichen Kosten verbunden ist.

Ab 2013 sollen in Belgien die Führerscheine in Scheckkartenformat ausgehändigt werden. Man kann davon ausgehen, dass die Erstellung der neuen Scheine einige Wochen dauert und dass auch die Kosten der neuen Scheine erheblich steigen werden. Es fallen also für den Führerscheininhaber zusätzliche Kosten an, die nach dem bisherigen Wissensstand nicht ersetzt werden.

3. Ich besitze einen Führerschein, der für Bus und LKW gültig ist. Muss ich nun die 35 Weiterbildungsstunden für Bus und LKW ableisten?

Antwort:

NEIN, das ist nicht erforderlich. Der Teilnehmer kann wählen:

- entweder die gesamte Weiterbildung für Bus oder,
- die gesamte Weiterbildung für LKW oder,
- Einige Module LKW und einige Module Bus.

.../...

4. Ich arbeite für ein Unternehmen, das in Luxemburg eingetragen ist, jedoch befindet sich der Hauptsitz in Deutschland. Ich selbst wohne in Belgien. Meine Firma verpflichtet mich, die Weiterbildung in Deutschland zu machen. Sind die in Deutschland ausgestellten Bescheinigungen in Belgien gültig?

Antwort:

NEIN, die in Deutschland erfolgte Weiterbildung wird in Belgien NICHT anerkannt. Nach europäischem und belgischem Recht muss die Weiterbildung stattfinden:

- in dem Land, in dem der Teilnehmer seinen offiziellen Wohnsitz hat oder,
- in dem Land, in dem sich der Sitz des Unternehmens befindet,

und wo der Teilnehmer seinen Arbeitsvertrag abgeschlossen hat.

5. Bin ich als Fahrer verpflichtet, den Weiterbildungskurs selbst zu bezahlen oder muss mein Arbeitgeber die Kosten übernehmen?

Antwort:

Wenn der Teilnehmer bei einem belgischen Unternehmen beschäftigt ist, hängt alles davon ab, welche paritätische Kommission für das Unternehmen zuständig ist. Diese Kommissionen legen fest, ob der jeweilige Sozialfonds sich an den Kosten für die Weiterbildung beteiligt oder ob der Fahrer selbst die Kosten tragen muss.

Der Sozialfonds für den Strassengütertransport beteiligt sich zurzeit (2010) mit 25 € pro Fahrer und Jahr an den Schulungskosten (bei Unternehmen mit maximal 5 Fahrern = 50 €). Jeder Fahrer sollte sich also bei seinem Unternehmen erkundigen, wer die Kosten der Schulung übernimmt.